

Stand: 08/2021



DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.

Position zum Umgang mit frei lebenden Katzen

Das Problem

Schätzungen zufolge gibt es in Deutschland etwa zwei Millionen frei lebende Katzen (Straßenkatzen). Diese Tiere prägen nicht das Straßenbild, wie man es beispielsweise aus südlichen europäischen Ländern kennt. Hierzulande leben sie auf verwilderten Grundstücken, stillgelegten Fabrikgeländen oder Friedhöfen und viele Menschen sind sich ihrer Existenz gar nicht bewusst.

Frei lebende Katzen sind keine Wildkatzen. Sie stammen von domestizierten Hauskatzen ab. Alle Straßenkatzen gehen auf Katzen aus einem Privathaushalt zurück, die nicht kastriert wurden und sich unkontrolliert vermehren konnten. Doch wenn sie nicht in ihren ersten Lebenswochen an den Menschen gewöhnt wurden, bleiben die Tiere in der Regel ihr Leben lang scheu. Werden frei lebende Katzen nicht kastriert, vermehren sie sich unkontrolliert weiter. Die Population wächst an, obwohl nur ein Teil der Tiere das Erwachsenenalter erreicht. Vor allem die Welpen haben geringe Überlebenschancen. Viele von ihnen sterben an Unterernährung und Infektionskrankheiten. Das Tierschutzproblem ist offensichtlich.

Viele Katzenbesitzer*innen, die ihre Tiere unkastriert frei herumlaufen lassen, denken nicht darüber nach, dass diese sich zwangsläufig vermehren. So entstehen neue frei lebende Katzenpopulationen und die bereits bestehenden Gruppen frei lebender Katzen wachsen weiter an.

Das Tierschutzgesetz (TierSchG)

Laut § 1 TierSchG trägt der Mensch die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf. Er hat dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Frei lebende Katzen sind Mitgeschöpfe des Menschen im Sinne des Tierschutzgesetzes, woraus für den Menschen eine Verantwortung hinsichtlich des Lebens und des Wohlergehens dieser Tiere erwächst.

Dem Tierschutzgesetz zufolge dürfen Tiere nicht nur dann kastriert werden, wenn eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht, sondern auch, wenn eine Kastration zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit keine tierärztlichen Bedenken dem entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres notwendig ist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TierSchG). Sowohl nach Auffassung des Gesetzgebers als auch unter Tierschützer*innen (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 6 Rn. 32 i.V.m. Verweis auf BT-Drucks. 13/7015, S. 18) besteht Einigkeit darüber, dass die Kastration von frei laufenden Katzen durchgeführt werden sollte, um unerwünschten Nachwuchs zu verhindern. Die Möglichkeit, einen chirurgischen Eingriff zur Verhütung der Fort-

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel. 0228 60 49 6-0
Fax 0228 60 49 6-40

bg@tierschutzbund.de
www.tierschutzbund.de

pflanzung durchzuführen, ist rechtlich bereits seit 1987 in Artikel 10 Abs. 2 b des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren verankert. Bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes 1998 wurde dies auch in das nationale Recht übernommen.

Mit dem Artikel § 13 b TierSchG (in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl S. 2182)) wurde darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die es den Landesregierungen ermöglicht, zum Schutz frei lebender Katzen selbst aktiv zu werden.

Die Wortwahl des § 13 b ist allerdings missverständlich. Dort ist von einer Verminderung der Anzahl frei lebender Katzen die Rede. Das könnte dahingehend fehlinterpretiert werden, dass diese Tiere zur Problemlösung getötet werden dürfen. Dass sie abgeschossen, vergiftet oder in Fallen gefangen und getötet werden, kann jedoch keinesfalls toleriert werden. Es stünde in eklatantem Widerspruch zu dem seit dem 1. August 2002 in Artikel 20 a im Grundgesetz verfassungsrechtlich verbrieften Staatsziel Tierschutz, demzufolge die Unversehrtheit der Tiere gegen den Schutz anderer Rechtsgüter angemessen abzuwägen ist. Der § 17 TierSchG verbietet zudem die Tötung von gesunden oder lebensfähigen Wirbeltieren. Die Tötung kann immer nur die Ultima Ratio, also das letzte Mittel sein, wenn andere Maßnahmen zur Problemlösung nicht greifen.

Zweck des § 13 b TierSchG ist der Schutz frei lebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Zahl auftreten und beispielsweise infolge von Krankheiten, Verletzungen und Unterernährung erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. *„Schutz – so Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz; 3. Aufl. 2016 § 13 b Rn 1 – bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit der Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen erlaubt sind. Insbesondere bleibt es verboten, Katzen zu töten – auch dann, wenn sie konzentriert und in großer Zahl auftreten.“*

Mit § 13 b TierSchG ist eine Rechtsgrundlage geschaffen worden, die es erlaubt, in bestimmten Gebieten eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht für Katzen mit Freigang aus Privathaltung einzuführen. Das soll dazu beitragen, dass die Tiere sich nicht mehr unkontrolliert vermehren und zugleich besser geschützt sind.

Kranke, halb verhungerte frei lebende Katzen können aus rechtlicher Sicht eine „Gefahr für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ darstellen – eine Situation, die die Kommunen und ihre zuständigen Behörden mit angemessenen, tierschutzgerechten Maßnahmen lösen und für die Zukunft verhindern müssen. Kommunale Fütterungsverbote stützen sich darauf, dass die Kommune für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständig ist. Sie betreffen überwiegend nur das Füttern auf öffentlichen Straßen und Anlagen und können zu Tierschutzproblemen führen. Denn frei lebende Katzen leiden, wenn sie nicht mehr gefüttert werden.

Wirbeltiere ohne vernünftigen Grund zu töten, wird ebenso wie das Zufügen von erheblichen, länger anhaltenden Schmerzen und Leiden als Straftat der Tierquälerei gemäß § 17 TierSchG mit einer Haftstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer

Geldstrafe bestraft oder nach § 18 TierSchG als bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit geahndet.

Ein pauschales Fütterungsverbot macht es auch den Tierschutzvereinen unmöglich, die Bestände frei lebender Katzen zu kontrollieren, zu versorgen und Kastrationen durchzuführen.

Kommunen, die das Füttern dieser Tiere generell untersagen, für die von Tierschutzvereinen betreuten Futterplätze aber eine Ausnahme vorsehen, gehen mit gutem Beispiel voran. Die tierschutzgerechtere Alternative ist jedoch die Kastrationspflicht. Jede Kommune, die eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen mit Freigang erlässt, ergreift wirkungsvolle Maßnahmen gegen bestehendes Tierleid.

Maßnahmen zur Lösung des Problems

Kastration frei lebender Katzen

Um der Entwicklung wachsender Populationen frei lebender Katzen wirkungsvoll zu begegnen, muss man an mehreren Stellen eingreifen. Zum einen sollten die frei lebenden Katzen kastriert werden. Außerdem lassen sich Jungkatzen nur in einem Zeitfenster von wenigen Wochen – in der Regel vor allem in der zweiten bis siebten Lebenswoche – mit Menschen sozialisieren. Haben junge Kätzchen während dieser Zeit keinen oder nur unzureichenden Kontakt mit Menschen, bleiben sie meistens ihr ganzes Leben lang scheu. Es ist nicht möglich, Straßenkatzen, die nicht an Menschen gewöhnt, also nicht sozialisiert sind, dauerhaft in Wohnungen oder Tierheimen unterzubringen. Sie gehen wortwörtlich „die Wände hoch“ und stehen unter Dauerstress. Nach der Kastration sollten diese Tiere daher wieder in ihrem ursprünglichen Lebensraum frei gelassen und weiterhin an Futterstellen betreut werden. Sinnvollerweise sollten sie während des Eingriffs mit einem Transponder mit Mikrochip unverwechselbar gekennzeichnet und anschließend bei **FINDEFIX**, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, registriert werden – weitere Informationen unter www.findefix.com. Durch regelmäßige Beobachtung der betreuten Katzenbestände lässt sich kontrollieren, ob weitere, nicht kastrierte Tiere zuwandern, die es noch einzufangen und zu kastrieren gilt. Durch regelmäßige Futtermittellieferung ist gewährleistet, dass die Katzen sich in diesem begrenzten Gebiet aufhalten.

Frei lebende Katzen in ein anderes Gebiet umzusiedeln, ist häufig sehr problematisch. Dieser Schritt sollte möglichst vermieden werden, denn Katzen sind stark territorial lebende Tiere und eine neue Umgebung bedeutet für sie großen Stress. Zudem kann es in einem neuen Umfeld zu Auseinandersetzungen mit bereits dort lebenden Artgenossen kommen. Auch zeigt die Erfahrung, dass ein Gebiet, das durch Umsiedelung einiger Katzen frei wird, schnell durch die Zuwanderung anderer Katzen – meist aus der Umgebung – wiederbesetzt wird.

Kastration von Katzen aus Privathaushalten

Nur die konsequente Kastration von Freigängerkatzen aus Privathaushalten führt dazu, dass zu bestehenden Populationen frei lebender Katzen nicht ständig neue Tiere hinzukommen. Privat gehaltene Katzen sollten, zusätzlich zur Kastration,

auch mit einem Transponder mit Mikrochip gekennzeichnet werden. Dieser kennzeichnet das Tier individuell und gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit, sofern es bei **FINDEFIX**, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, registriert ist.

Wege der Umsetzung

Kastrationsaktionen

Unsere Mitgliedsvereine berichten überwiegend von einem sehr großen Bedarf, frei lebende Katzen kastrieren zu lassen. Unserer Umfrage zufolge bewerteten zwei Drittel der uns angeschlossenen Tierheime die Situation der Straßenkatzen in ihrem Einzugsgebiet 2020 als problematisch (n = 300). 78 Prozent der Vereine erlebten eine Katzenschwemme (n = 310)¹. Bei einer unserer früheren Umfragen (2016²) gaben 135 von 149 Tierheimen an, sich entweder mit Kastrationsmaßnahmen (n=133) und/oder der Betreuung von Futterstellen (n=106) für frei lebende Katzen zu engagieren.

Langfristige Abhilfe kann nur die über Jahre hinweg erfolgende konsequente Kastration der betreffenden Populationen von frei lebenden Katzen schaffen, in Kombination mit der Kastration von Freigängerkatzen aus Privathaushalten.

Tierschutzvereine können die kommunale Aufgabe, sich der Situation der frei lebenden Katzen anzunehmen, nicht allein finanzieren. Doch nur die wenigsten Tierschutzvereine erhalten dafür kostendeckende Zuschüsse von öffentlichen Stellen. Unserer Umfrage unter Tierheimen aus dem Jahr 2020 zufolge erhält fast jedes dritte Tierheim, das dem Deutschen Tierschutzbund angeschlossen ist, keine finanzielle Unterstützung von Ländern oder Kommunen für die Kastrationen frei lebender Katzen (n = 310, *Mehrfachauswahl war möglich*)³. Ohne Spenden wäre die Kastration der Tiere nicht zu leisten.

Mittlerweile gibt es aber auch einige Positivbeispiele. Mehrere Bundesländer stellen jährlich eine bestimmte Summe an Fördergeldern für die Kastration frei lebender Katzen zur Verfügung. Zudem gibt es in einigen Bundesländern auch landesweite oder groß angelegte Kastrationsaktionen, die vom Deutschen Tierschutzbund und/oder seinen Landesverbänden unterstützt werden. So werden in Schleswig-Holstein seit 2014 und Niedersachsen seit 2018 regelmäßig Kastrationsaktionen für Straßenkatzen durchgeführt, an denen sich Land, Kommunen, Tierschutzverbände und die Tierärzteschaft beteiligen. Auch einzelne Städte und Kommunen unterstützen regionale Kastrationsaktionen. Doch die finanziellen Förderungen und Kastrationsaktionen reichen bislang nicht aus. Um das Tierschutzproblem langfristig und nachhaltig anzugehen, wäre eine weitreichendere finanzielle und dauerhafte Unterstützung der Kastrationsaktionen frei lebender Katzen durch Länder und Kommunen erforderlich.

Tierschutzvereine spielen auch eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, Katzenhalter*innen darüber aufzuklären, wie wichtig es ist, Freigängerkatzen unfruchtbar

¹ <https://www.tierheime-helfen.de/katzenschutz-tierheime>

² Tierheimumfrage des Deutschen Tierschutzbundes von 2016

³ <https://www.tierheime-helfen.de/katzenschutz-tierheime>

machen zu lassen. Im Rahmen gezielter Kastrationsaktionen oder -wochen unterstützen die Vereine zum Teil auch hilfsbedürftige Besitzer*innen bei der Kastration ihrer Katzen finanziell (zum Beispiel der Tierschutzverein Düren⁴).

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen aus Privathaushalten

Eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle Freigängerkatzen aus Privathaushalten ist eine dauerhaft wirksame Maßnahme, um Tierleid zu verhindern. Die Verpflichtung zur Kastration von Freigängerkatzen aus Privathaushalten soll verhindern, dass es immer weiter zu Katzennachwuchs kommt, weil nicht kastrierte Privatkatzen sich mit Tieren aus frei lebenden Katzenschutzgruppen paaren. Die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen bei **FINDEFIX**, dem Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes, erleichtert es Besitzer*innen, ein entlaufenes Tier wiederzufinden. Zugleich ist es dadurch schwerer, Tiere auszusetzen.

In Bundesländern, in denen eine Zuständigkeitsverordnung nach §13 b TierSchG erlassen wurde, können Städte und Kommunen seit 2013 auf Basis des Tierschutzgesetzes Katzenschutzverordnungen erlassen.

In Bundesländern, in denen noch keine Zuständigkeitsverordnung erlassen wurde, kann eine Kastrationspflicht auf Basis des kommunalen Ordnungsrechts angestrebt werden.

Von einer dieser beiden Möglichkeiten haben mittlerweile viele Hundert Städte und Kommunen in ganz Deutschland Gebrauch gemacht⁵.

Ideal wäre es allerdings, eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in Form einer bundesweit gültigen Tierschutz-Katzenverordnung einzuführen. Diese könnte Teil einer umfassenden Gesetzgebung zum Schutz von Heimtieren sein, die der Deutsche Tierschutzbund seit Jahren fordert („Heimtierschutzverordnung“).

Schlussfolgerung und Forderungen an die Kommunen

Städte und Gemeinden brauchen bei der Erfüllung der kommunalen Aufgabe der Fundtierunterbringung und bei der Eindämmung der unkontrollierten Fortpflanzung frei lebender Katzen, die nicht nur ein Tierschutzproblem ist, sondern auch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, die Hilfe engagierter Tierschutzvereine. Im eigenen Interesse sollten die Kommunen daher einen Beitrag zur Kastration von Katzen leisten und die Arbeit der Tierschutzvereine finanzielle unterstützen.

⁴ www.katzenkastration-dueren.de/home.html

⁵ www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/katzenschutz/gemeinden-mit-katzenkastrationspflicht/

Zentrale Forderungen des Deutschen Tierschutzbundes an die Kommunen:

- Kommunen sollten die örtlichen Tierschutzvereine unterstützen, indem sie Informationsbroschüren erstellen oder Informationsmaterialien des Deutschen Tierschutzbundes und/oder der Tierärzteschaft nutzen, um die Bürger*innen über die Notwendigkeit der Kastration von Freigängerkatzen zu informieren.
- Mit Hilfe der Lokalzeitungen, in Amtsblättern und auf ihren Internetseiten sollten die Kommunen über das Elend der frei lebenden Katzen informieren und Tierhalter*innen darum bitten, ihre Katzen kastrieren zu lassen.
- Die Kommune sollte mit den örtlichen Tierschutzvereinen kooperieren, unter Einbeziehung der Tierärzteschaft regelmäßige und flächendeckende Kastrationsaktionen unterstützen und sich an den Kosten der Kastrationsmaßnahmen beteiligen.
- Jede Kommune sollte eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen aus Privathaushalten erlassen – entweder eine Katzenschutzverordnung auf Basis von §13 b TierSchG oder eine städtische beziehungsweise kommunale Katzenkastrationsverordnung auf Basis des kommunalen Ordnungsrechts.

..